

Fotografien - welche Berechnungsmöglichkeiten bietet die GOZ?

Für Profil- oder Enfacefotografien einschließlich kieferorthopädischer Auswertung sieht die GOZ die Nr. 6000 vor.

Wie kann nun aber eine Fotografie in Rechnung gestellt werden, wenn die Aufnahme keinen kieferorthopädischen Zwecken dient?

Wie für alle beruflichen Leistungen des Zahnarztes gilt auch für das Fertigen von Fotografien: der Zahnarzt kann nur dann eine Vergütung dafür verlangen, wenn diese Aufnahmen nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind (s. § 1 Abs. 2 Satz 1 GOZ). Sind Fotografien dazu nicht erforderlich, so kann eine Vergütung für dennoch gefertigte Aufnahmen nur dann verlangt werden, wenn der Patient diese Fotos ausdrücklich wünscht (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ). Es wäre dann gem. § 2 Abs. 3 GOZ vorab ein Heil- und Kostenplan zu erstellen, in dem mit dem Patienten die Vergütung für Fotografien vereinbart wird.

Da für Fotografien im Allgemeinen weder im Gebührenverzeichnis der GOZ - die eingangs beschriebene Leistung nach Geb.-Nr. 6000 GOZ ausgenommen - noch in dem der GOÄ eine zutreffende Position zu finden ist, muss gem. § 6 Abs. 1 GOZ eine geeignete Analoggebühr gewählt werden. Zum Beispiel würde sich für prothetische Planungsfotografien die Geb.-Nr. 6000 GOZ im Analogansatz anbieten.

Beispiel:

Zahn	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag €
Ok, Uk	6000a	Prothetische Planungsfotografie, ggf. einschließlich diagnostische Auswertung entsprechend Geb.- Nr. 6000, Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung.	1	2,3	10,35

Materialkosten sind nicht gesondert berechnungsfähig, sondern in der Analoggebühr kalkulatorisch bereits berücksichtigt.

Fotografien zur Dokumentation sind nicht berechnungsfähig, da der Zahnarzt zur Behandlungsdokumentation verpflichtet ist. In welcher Form er dieser Dokumentationspflicht nachkommt, liegt in seinem Ermessen.

GOZ-Referat der ZÄK Berlin

Stand: 09.02.2012